# Satzung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Puderbach e.V.

## NAME, SITZ UND RECHTSFORM

- 1.) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Puderbach e.V."
- 2.) Sitz des Fördervereines ist Puderbach.
- 3.) Er hat die Rechtsstellung eines eingetragenen Vereins.
- 4.) Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

### PARAGRAPH 2

# Aufgabe des Vereins

1.) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981, in der jeweils geltenden Fassung, zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- a.) durch Schulung und Fortbildungsveranstaltungen,
- b.) durch Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Mitglieder der Einsatzabteilung,
- c.) durch Beratung in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
- d.) durch Kameradschaftspflege und Förderung der Betriebsgemeinschaft,
- e.) durch die Förderung der Jugendfeuerwehr.

- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### MITGLIEDER DES VEREINS

### Der Verein besteht aus

- a.) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b.) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung,
- c.) den fördernden Mitgliedern,
- d.) den Lebenspartnern eines Mitgliedes der Einsatzabteilung oder eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung, sofern diese die Aufnahme schriftlich beantragen.

### PARAGRAPH 4

# ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1.) Die Mitgliedschaft als Mitglied der Einsatzabteilung ist schriftlich bei dem Wehrführer zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Einsatzabteilung bilden die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß Landesgesetz über den Brandschutz (LBKG) vom 02.11.1981, in der jeweils geltenden Fassung. Sollte ein Mitglied der Einsatzabteilung zum Wehrleiter ernannt werden und somit aus der Einsatzabteilung

ausscheiden, so kann es förderndes Mitglied werden. Verlässt ein Mitglied die Einsatzabteilung vor Erreichen der Altersgrenze auf eigenen Wunsch, so kann es ebenfalls förderndes Mitglied werden.

- 2.) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die ihre freiwillige oder gesetzliche Altersgrenze erreicht haben.

  Weiterhin werden in dieser Abteilung Personen geführt, welche der Einsatzabteilung angehören und aus gesundheitlichen Gründen vor Erreichen der freiwilligen oder gesetzlichen Altersgrenze ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausscheiden.
- 3.) Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

  Als fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- 4.) Die Mitgliedschaft als "Lebenspartner eines Mitgliedes der Einsatzabteilung oder eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung" ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Lebenspartner kann nur eine natürliche Person aufgenommen werden, welche ein Lebenspartner eines Mitgliedes der Einsatzabteilung oder eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung ist und dabei nicht selbst Mitglied in einer dieser beiden Abteilungen ist. Wird die Lebenspartnerschaft beendet, so kann diese Person förderndes Mitglied werden.

# Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3.) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand, bei Mitgliedern der Einsatzabteilung zusammen mit dem Wehrführer. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, bei Mitgliedern der Einsatzabteilung die Einsatzabteilung.
- 4.) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 5.) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche an den Verein.

# Vereinsmittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden wie folgt aufgebracht:

- a. durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- b. durch freiwillige Zuwendungen,
- c. durch Gewinne aus Veranstaltungen der Feuerwehr wie Feuerwehrfeste, Geräteausstellungen und Tag der offenen Tür.

### PARAGRAPH 7

# ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) Mitglieder der Einsatzabteilung
- c.) Vereinsvorstand, der sich gemäß § 11 Abs. 1 a-g dieser Satzung zusammensetzt.

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Puderbach (Puderbacher Land Aktuell, Heimat- und Bürgerzeitung mit den amtlichen Bekanntmachungen). Mitglieder, welche ihren Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Puderbach haben, werden per Brief an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse eingeladen. Die Einladung kann noch zusätzlich über soziale Medien und per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen.
- 2.) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchentlichen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

### AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a.) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b.) Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c.) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d.) Die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e.) Die Entlastung des Vorstandes,
  Die Wahl der Kassenprüfer (2) hier ist jedes
  Jahr ein Prüfer zu wählen. Die Kassenprüfer
  werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Zum
  Kassenprüfer kann auch ein nicht aktives
  Mitglied gewählt werden.
- f.) Die Festlegung von Veranstaltungen im laufenden Geschäftsjahr,
- g.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h.) Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### PARAGRAPH 10

# VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich eingeladen ist.

- 2.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; d.h. bei einer Wahl ist der Vorschlag gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Die geheime Wahl ist bei jedem Wahlvorgang neu zu beantragen und zu beschließen.
- 3.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 4.) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

### **VEREINSVORSTAND**

- 1.) Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a.) dem Vorsitzenden
  - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c.) dem Rechnungsführer
  - d.) dem Schriftführer
  - e.) dem Pressewart
  - f.) dem Beisitzer
  - g.) dem Wehrführer der Einsatzabteilung
- 2.) In den Vereinsvorstand können Mitglieder der Einsatzabteilung und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung gewählt werden. Von den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung dürfen maximal zwei Mitglieder dem Vereinsvorstand angehören. Automatisch ohne Wahl soll der jeweilige Wehrführer Mitglied des Vereinsvorstandes sein.

- 3.) Vorstand im Sinne Paragraph 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- 4.) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vereinsvorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- 5.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6.) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7.) Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

# RECHNUNGSWESEN

- 1.) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2.) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

- 3.) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

# **AUFLÖSUNG**

- 1.) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2.) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monates eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung ohne Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- 3.) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Puderbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

### PARAGRAPH 14

# INKRAFTTRETEN

1.) Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung in Kraft.